Jur. is.
135
h

Jur. is.
135 h
Nerr

<36609023250011
<36609023250011
Bayer. Staatsbibliothek

Ueber die Bekanntmachung der Gesetze.

Von
Joseph Nerr.

Freyburg im Breisgau,
gedruckt mit Satronschen Schriften.

1 7 8 3.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Seiner Excellenz,

dem

Frey = Reichs Hochwohlgebohrnen

Herrn

Johann Adam

Freyherrn von Posch,

Herrn zu Breitensee, und Uttendorf,

Seiner

Kaiserl. Königl. Apost. Majestät

des Kaisers, Reichs, und K. K.

wirklichen geheimen Rath,

der

vorôstreichischen Regierung und Kammer,

des Appellatoriums, wie auch des

breisgauischen Consesses

Präsidenten, und Lehenprobsten,

Meinem

Gnädig = Hochgebietenden Herrn

wiedmet

diese geringe Probe

seiner politischen und rechtlichen

Kenntnisse

in tiefester Ehrfurcht

Joseph Herr.

Vorbe=

Vorbericht.

So reich gegenwärtiges Zeitalter an Schriften ist, welche die Nation aufklären sollen, so eingeschränkt ist ihre Sphäre, daß darüber noch man-

ches Gute und Genießbare zu sagen übrig bleibt. Die östreichische Schriftstellerwelt, und ihr lesendes Publikum hat es nun fast einzig mit dem Sturze des hierarchischen Despotismus und des Aberglaubens zu thun, daß ein Büchlein über die Kundmachung der Gesetze sich kaum durch das Gedränge unsrer canonischen Modeschriften hindurch finden wird, um auch nur obenhin bemerkt zu werden.

Es wäre zwar Pflicht für die sogenannten populären Schriftsteller, über die alles umfaßende Gesetzgebung und Reformirung un-

fres weisen Fürsten das Volk aufzuklären und zu beruhigen.

Aber noch keiner unternahm es, die große Wohlthat unsres Titus in's Licht zu setzen, die seinen Staaten durch die angelegnere Bekanntmachung der Gesetze zufließt.

Die Wichtigkeit dieses Gegenstands hätte längst schon die Anstrengung eines erfahrnern und beredtern Mannes verdient, als ich bin. Es soll mir genug seyn, Männer von Kopf und Herz auf einen Gegenstand aufmerksam gemacht zu haben, wo noch Lorbeern für Schriftsteller und thätige Patrioten zu erndten wären.

Ich habe dabey die hergebrachte Manier, in gezählten Paragraphen zu schreiben, vorsätzlich vermieden, weil ich dieß mathematische Aussehen kaum noch an Schulcompendien erträglich finde.

Uebrigens hoffe ich Nachsicht vom gütigen Leser, über einen Versuch, der fast nur die Skitze einer weitläuftigen Abhandlung enthält. Zeit und Umstände verbotten es mir über einen so wichtigen Gegenstand nach Würde mich auszubreiten.

Ueber die Bekanntmachung der Gesetze.

Characteristisch sind die Bemühungen unsers Jahrhunderts, den Vortrag der Wissenschaften faßlicher und gemeinnütziger zu machen, als es bisher geschah. Sonst war

der Wahn beym stolzen Gelehrten, die Heiligthümer der Wahrheit, die uns die Wissenschaften darstellten, wären viel zu erhabne Gegenstände, als daß der ungeweihte Pöbel Theil daran nehmen dürfte. Fremde Sprachen, und eine barbarische Terminologie waren die Hülle, welche die egoistischen Weisen davor hinzogen, damit diese Mysterien durch keine profanen Blicke entweihet würden.

Aber der unlateinische Laye hatte deßwegen nicht Ursache, darüber ungehalten zu werden, weil sein gesunder Menschenverstand ihm jene scholastische Philosophie, und superfeine Jurisprudenz, woraus damals dieß ganze geheimnißvolle Wesen bestand, genugsam entbehrlich machten.

Als aber die Wissenschaften durch die Aufklärungen erleuchteter Männer geläutert wurden; als man anfieng, sie mehr den Bedürfnissen des Menschen anzupaßen, so wurden schon die Bemühungen

zur

zur verhältnißmäsigen Aufklärung des Volks für den wohlthätigen Gelehrten wichtiger. Man brachte den Unterricht in der Religion, Sittenlehre, Geschichte, Mechanik, Naturgeschichte, Oekonomie, Dietätik, und selbst die Gesetzkunde in das leichte, und gefällige Kleid eines populären Vortrags; *) in den Köpfen der Layen ward es heller; und ein menschenfreundlicheres Christenthum, sanftere Sitten, **) Gewerbsamkeit, erträglichere Cultur des Feldes, Bevölkerung, und eine ge-

*) Wer kennt nicht die Werke eines Fontenelle, Tissot, Schloßer, Dübluche, Miller, Schlötzer, u. a. die nebst den zahllosen Kinderschriften, Wochenblättern, und Allmanachen, mannigfaltige Kenntnisse, und gemeinnützige Wahrheiten so reichlich verbreiten?

**) Wer hieran zweifelt, vergleiche nur unsre akademische Sitten mit jenen der vorigen Zeiten, wo renomistische Trunkenbolde mit privilegirtem Muthwillen die Philister von Bürger so lieblos necken und

gerechtre Justizpflege sind die wohlthätigen Folgen dieser ausgebreitetern Aufklärung.

Trotz dieses sichtbarlichen Einflußes giebt es noch mürrische Gelehrte, welche über eine solche Veranstaltung ängstliche Besorglichkeiten äußeren. Sie fürchten nämlich, der leichte und gefällige Ton, den man im Vortrage der Wissenschaften angenommen hat, möchte die Folgen haben, daß der Geschmack der Gelehrten dadurch verzärtelt, den langsameu Gang der Zergliederung und Unterscheidung nicht mehr vertragen, und wahre wissenschaftliche Genauigkeit, für Spitzfindigkeit ansehen könnte.

Diese Besorgniß würde gegründet seyn, wenn man die Art des Vortrags allgemein

und beschädigen durften. Der Contrast davon ist zu auffallend, als daß man noch ferner die hypochondrischen Klagen über die verdorbnen Sitten unsrer Zeiten anhören sollte! —

mein machen wollte. Allein ich rede nur von solchen wissenschaftlichen Kenntnissen, welche den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Nichtgelehrten aller Stände angemessen sind. Sie sollen weder Mathematiker noch Juristen werden; allein der Künstler soll seinen Verstand zur vortheilhaftesten Nützung seiner Maschinen schärfen, und der Bürger erfahren, was er für Rechte und Pflichten habe. Dieß erfodert, daß der speculative Gelehrte die gemeinnützigen Kenntnisse in ihr deutlichstes Licht setze, und sie so in der herablassenden Volkssprache dem ungebildeten Verstande desselben vernehmlich mache. Auf die Art wird die Wahrheit, die beym Gelehrten nur unfruchtbare Speculation war, durch den thätigen Bürger Heil und Wohlfart verbreiten.

Auch für die Bildung des künftigen Gelehrten hat dieser gefällige und anschauliche Ton empfehlungswürdigre Vorzüge vor

jener abstrakten, and gedächtnißmarterenden Methode des Unterrichts, die nur dazu diente, beym geplagten Knaben recht fruhzeitig allen Geschmack an den Wissenschaften zu ertödten.

Es ist gewiß, daß die Litteratur beständig nur das Eigenthum weniger auserwählter Menscheu ist, und bleiben werde. Der Gang der Untersuchung und des Nachdenkens in den höhern Wissenschaften ist viel zu fein und langsam, als daß er das Antheil andrer, als der Gelehrten von Profession seyn könnte. Und eben hierinnen wird dieser edlere Theil der Nation sich jederzeit über den übrigen Haufen erheben, und vermittelst eines gründlichern Studiums in die geheimsten Gebiete der Wahrheit einzudringen suchen. Aber er soll mit der tiefgefundnen Wahrheit nicht geitzen; — soll gemeinnützige Entdeckungen kund machen, — schädliche Vorurtheile verscheuchen; damit seine Aufklärung

rung auch auf die übrige Nation einigen Schimmer verbreite. Die Wahrheit hat einen edleren Zweck, als nur ein Ding zu seyn, das einigen Müßigen, die sich Gelehrte nennen, zum Zeitvertreibe, oder zum stolzen Genuße einer einsamen Beschaulichkeit, wodurch sie sich als Wesen höherer Art über die gemeinen Menschen erheben, dienen soll.

Man hat zwar noch neulich erst die bedenkliche Frage aufgeworfen: *) ob nicht dem Volke irgend eine Täuschung zuträglicher, als seine Aufklärung wäre? — Ich wage es nicht, hierüber zu entscheiden; doch getraue ich mir so viel durchzusetzen, daß ein gehörig zur Empfänglichkeit der Wahrheit vorbereitetes Volk seine Aufklärung nicht wegwerfen, oder mißbrauchen werde.

Die nun allgemeine Gährung zur Verbesserung des Erziehungswesen, die man,

vor-

*) In Berlin, und neuerlich wieder in Italien.

vorzüglich in Oestreich, zur Angelegenheit des Staates machte, ist die hoffnungsvolleste Vorbereitung zur künftigen Aufklärung der Nation. Der mehr auf die Sittenlehre hingeneigte Unterricht der Religion lehrt den Christen frömmer und menschlicher werden. Die allgemeinre Fertigkeit im Lesen und Schreiben erzeugt Wißbegierde, Ordnung und Sicherheit in den Geschäften des gemeinen Mannes; er kann nun aus Büchern lernen, was er sonst gar nicht, oder sehr kostbar erführe. Vermittelst des Unterrichts in den brauchbarsten Kenntnissen der Feldmeßkunst, Mechanik, Baukunst, Zeichnungskunst, und der Naturgeschichte sucht man in den jungen Gemüthern einen Geist der Speculation, ein richtiges Gefühl an Ebenmaaß und schönen Formen zu erwecken, welches gewiß zur Vervollkommung jeder Art von Gewerbe ungemein vortheilhaft ist.

So schön dieß Erziehungssystem ausgedacht, so wichtig solches für den Staat ist; so sehr wünschte ich zum Ruhme unsers Jahrhunderts noch vollends die Lücke erfüllt, die ich darinn bemerke. Der Knabe soll nicht nur ein guter Christ, ein geschickter Wirthschafter, er soll auch ein Bürger des Staats werden; er muß also auch wissen, was er als solcher für Rechte und Pflichten habe. Von diesem schweigt die Schule ganz, und überläßt diesen wichtigen Theil der Kenntnisse einem unsichern Ohngefähre der Zukunft. *)

*) Schon Roußeau und Herr v. Sonnenfels machten diese Bemerkung, und wünschten zum Behufe der Schulen einen politischen Katechismus. Man hat auch wirklich schon diesen frommen Wunsch gutgesinnter Patrioten allerhöchsten Ortes beherzigt; und den Landschulen einen katechetischen Unterricht über die Pflichten der Unterthanen gegen ihren Monarchen geschenkt. Allein da er nur die natürlichen Pflichten eines Bürgers, zwar zweckmäßig

Diese bisher unbemerkte Lücke des Erziehungssystems, die allgemeinen Klagen über die herrschende Unwissenheit in den Gesetzen, und die daherrührende Verwirrung und Aengstlichkeit in der ganzen Verfassung des Staats, bewogen mich, über die Wichtigkeit einer allgemeinern Ausbreitung der Gesetzkunde, über die ihr entgegenstehenden Hindernisse, und über die leichteste Art, solche hinwegzuräumen, einige Bemerkungen zu machen.

Das römische Recht hatte von jeher schon das Schicksal, ein Monopolium der Rechtsgelehrten zu seyn. Gleich nach seiner Entstehung erfand der Unartigste unter

mäßig populär genug, vorträgt; so bleibt hier immer noch ein frommer Wunsch zurücke, es möchte ein gleicher über die nöthigsten positiven Gesetze der Jugend in die Hände gegeben werden. Denn jene natürlichen Pflichten lehrt ihn allenfalls noch seine Vernunft, die positiven Gesetze aber können ihm nur durch den Unterricht kund werden.

ter allen Römern, Decemvir Appius Claudius gewisse Formeln, welche die Vorschrift eines unentbehrlichen Cerimoniels der wichtigsten bürgerlichen Handlungen enthielten. Diese Formeln wurden als ein heiliges Depositum der Gewinnsucht geheimnißvoll unter den Siegeln des Pontifex aufbewahrt; damit dem Volke die kostbare Hülfe der Patricier unentbehrlich würde. Der ehrliche Cnäus Flavius verrieth sie dem Volke, welches ihn für diese Wohlthat mit den angesehnsten Aemtern der Republik belohnte. Die sinnreichen Sachwalter erfanden sogleich andre; allein auch diese brachte Sextus Aelius ins Publikum. *) In der Folge schaffte Theodos der jüngere diese Formeln als ein lästiges Cerimoniel ab. **) Seitdem

*) *Titus Liuius decad. 1. lib. 9. L. 2. §. 7. ff. de origine Iuris.*

**) *Titl. C. de form. & impetr. act. sublat.* —

Wenn

mögen nun die Jurisconsulti auf den Einfall gekommen seyn, statt den Formeln, die Gesetze selbst zum Geheimniße zu machen.

Sie ermangeln zwar ihres Ortes nicht, in allen Schulcompendien, und auf allen Kathedern mit einer mathematischen Genauigkeit die Nothwendigkeit der Promulgation zu erweisen. Allein ein Blick auf die ungeheuren Folianten lateinischer Gesetze, welche sie uns vorlegen, und ein andrer auf die wirkliche Welt umher, belehrt uns, daß es mit ihrem Beweise eben so ernsthaft nicht müße gemeynt seyn. Man kann zwar mit Billigkeit vom Juristen nicht

---

Wenn doch ein andrer Theodos aufstünde, und noch vollends die übrigen Formalitäten aufhübe, die nur die Geschäfte verwickeln, ohne einen vernünftigen Zweck zu haben. Nur bey Testamenten nach römischer Art sind deren so viele, daß der große Strikius einen ganzen Tractat über die Vorsicht bey Abfassung derselben schreiben konnte, und doch am Ende noch selbst sein eignes verpfuschte.

nicht mehr fodern, als daß er die Nothwendigkeit der Promulgation erweiße; es ist die Sache des Politikers, die Mittel anzugeben, wie die Kundmachung auf die leichteste und fruchtbarste Art zu veranstalten sey. Allein unter den mannigfaltigen politischen Schriftstellern findet sich keiner, welcher diesen Theil der Polizeywissenschaft einer weitläuftigern Ausführung gewürdigt hätte. Nach meinem Urtheile ist dieser Gegenstand so wichtig, daß er den angestrengten Scharfsinn eines eignen Mannes verdiente. Ein solcher, der da im Stande wäre, auf eine leichte und vortheilhafte Weise Mittel zur allgemeinen Ausbreitung der Gesetzkunde anzugeben, sollte dem Vaterlande so verehrungswürdig seyn, als ihm kaum ein weiser Gesetzgeber selbst seyn könnte.

Was ich hier thue, sind nur schwache Bemühungen, womit ich eine dankbare Aufmerksamkeit auf das dießfällige Bestre-

ben, und die weisen Veranstaltungen unsers erhabnen Monarchen rege machen will. Sein forschender Blick, der alles durchdringt, um alle Mängel zu tilgen, bemerkte den Unfug, welcher von jeher der Gesetzgebung anhieng. Er sah, daß ihre zweydeutige Dunkelheit, ihre halblateinische Schreibart, und ihre schleppenden Perioden *) sie eben so unverständlich als unwirksam machten. Ueberzeugt, daß der gesetzgebende Stil, eben darum, weil er ein-

*) Ich wünschte daher, daß man in den rhetorischen Schulen die Knaben weniger an eine periodische, als eine fließende und einfältige Schreibart gewöhnte. Der periodische Stil ist vielleicht gerade der entbehrlichste und unnatürlichste, und dennoch fast der einzige, der auf Schulen geübt wird. Von da schlich er sich in die Kanzleyen, in den Briefwechsel, und auf die Predigerstühle, wo er so vielen Uebelstand, und so viele Dunkelheit verursacht. Dieß sind die Früchte der blinden Verehrung eines Cicero, dessen Schreibart unter allen Alten vielleicht am wenigsten uns zum Muster hätte aufgestellt werden sollen.

einfältig und deutlich seyn soll, einer der schwersten sey, und also nicht dem nächsten dem besten Kanzleyschreiber müße Preiß gegeben werden, will Er, daß seine neuen Verordnungen eine verständlichre und kürzre Sprache führen, und man darinne jenen geschmacklosen Kram lateinischer Worte und Sprüche vermeide, welche sie sonst dem Ungelehrten so eckelhaft und unverständlich machten. *) Einfältig und kernhaft sey die Sprache derselben; ist sein ernstlicher Wille. **) Nebst dem verband er ihre Kundmachung, damit sie desto feyerlicher würde, mit den gottesdienstlichen Handlungen. Die Stimme,

*) Cum in plerisque aliis, tum praecipue in legum tractatibus repraehendenda obscuritas. Nam sicubi alibi, illic certe distorto, intricatoque dicendi genere vacare, recteque informari orationem oportet. *Nouella 77. Leonis.*

**) Vermöge allerhöchster Verordnung *dato* Freyburg den 26. Jänner 1782. Ueber die Verbesserung des Geschäftsstils.

welche dem Volke die Befehle Gottes kund macht, verkündigt nun ihm auch jene ihres Fürsten. *) Diese weise Veranstaltung zur gemeinnützigern Gesetzkunde erhielt noch dadurch den nachdrücklichsten Schwung, daß er einem eignen Amte nicht nur die unverbrüchliche Befolgung derselben, sondern auch ihre befriedigende Kundmachung zum besondern Gegenstande seiner wachsamen Blicke machte. **)

All dieß verdanken wir einer aufgeklärten Regierung, welche nun auf eine mannigfaltige Art dafür gesorgt wissen will, daß sie jenen, die da wissen sollen, was ihnen das Gesetz für Rechte und Pflichten auflege, genugsam vernehmlich werde.

Sonst

*) Die Verordnung vom 17. May 1782. Alle landesfürstlichen Gesetze von der Kanzel zu verkünden.

**) Vermöge allgemeiner Instruktion für die sämmtliche Fiscalämter der K. K. Böhmischen und Oesterreichischen deutschen Staaten. Wien 1783. §. 8.

Sonst hieß Kundmachen, das räthselhafte Gesetz irgendwo anheften, ohnbesorgt dessen, obs der Bürger erführe oder verstünde. *)

Die Politiker, welche uns die bürgerliche Freyheit, die wir unter dem Schutze der Gesetze genießen, so schön anzupreißen wissen, würden schon längst ihrer Sache eine vortheilhaftere Wendung gegeben haben, wenn sie zugleich angegeben hätten, wie wir auch diese wohlthätigen Gesetze erführen. Ohne die Kenntniß der Gesetze ist der Bürger in Gefahr bey jeder Handlung sich schuldlos strafbar zu machen, oder wenigst die gesetzmäßigen Bedingnisse, ohne welche er ungültig gehandelt hätte,

*) So heftet Rom heute noch seine Dekretale an die Thüre der Apostelkirche, und an die Säule in campo florae, und wähnt: nun seys der ganzen Christenheit kund gemacht. Allein es sind nur Dekretale, die so in ihrem Sinne noch wohl über die weite Welt herrschen dürfen.

nicht zu erfüllen. Nun setz' ich, seine Rechtssache würde vor Gericht gebracht, ein ihm unbekanntes Gesetz mache ihn sachfällig; so wird er die Justizpflege verwünschen, wo Gesetze im Hinterhalte lauschen, die seine Handlungen anders bestimmt haben wollten, als ihm sein argwohnloser Alltagsverstand eingab. Von der Stunde schwebt er beständig in einer ängstlichen Ungewißheit, und eine sklavische Furcht begleitet alle seine Schritte.

Wo ist da Gefühl der bürgerlichen Freyheit? wo die Macht, ungestört nach den Gesetzen des Staats zu leben? In seinen Augen ist nun die Verwaltung der Gerechtigkeit willkührlicher Eigensinn des mächtigern Richters über ihm.

„ Der Ignorant schreibe sichs selbst zu, daß er sachfällig wurde, spricht das Gesetzbuch, warum zog er bey seinem Geschäfte keinen Rechtsgelehrten zu Rathe? *) „

Al-

*) *L. 9. §. 3. ff. de iuris & facti ignorantia.*

Allein wenn kein Rechtsgelehrter in der Nähe gewesen wäre? — wenn Zeit und Umstände es nicht erlaubt hätten? — wenn ein solcher Rath zu theuer wäre zu stehen gekommen? — wenn der Rathgeber ihm aus Unwissenheit oder Interesse falschen Rath mitgetheilt hätte? — wenn sich die Räthe verschiedner Rechtsgelehrten widersprochen hätten? — dann verdiente dieser Unglückliche eher ein menschliches Mitleiden, als diesen hönischen Verweiß der Digesten. *)

Die

*) Ich kann hier nicht umhin, einen charakteristischen Zug der römischen Jurisprudenz zu zeichnen, der so eben mir in die Augen fiel. *L. 9. §. 5. ff. de iuris & facti ignorantia* redet IC. Paulus von der quarta falcidia, die jemand aus Unwissenheit eines solchen ihm zustehenden Rechts von der Erbmassa nicht abgezogen] hatte. Quodſi ideo repetitionem eius pecuniae habere credunt, quod *imperitia* lapſi legis falcidiae beneficio vſi non ſint; ſciant, ignorantiam facti, non iuris prodeſſe, non *ſtultis* ſolere ſuccurri, ſed errantibus. Denn, ſagt die

Gloſſe,

Die ganze Gesetzgebung erstreckt sich auf die zween Hauptgegenstände. Sie bestimmt entweder Rechte, die sie den Bürger

Glosse, est vero stultum, id soluere, quod possis deducere. Armer Bürger! man setzt dich in Klasse der Thoren, weil du nicht wußtest, daß das lateinische Corpus dir das Recht gab, den vierten Theil der Erbschaft zurückbehalten zu dürfen, die du so treuherzig ganz hingabst. Eine andre Glosse sagt: denique iuris ignorantiam allegare non potest, qui iurisconsulti consulendi copiam habuit, aut qui sua, id est, naturali prudentia instructus esse potuit. Der Mann baut viel auf den gemeinen Menschenverstand; wenn sich nur auch allemal die römischen Gesetze daraus herleiten ließen? Wer erriethe mir z. B. warum Justinian den Soldaten Testamente ohne Solennitäten erlaubte. Man lese *Tit. Inst. de militari testamento:* militibus propter *nimiam imperitiam* eorum constitutionibus remissa est. Ist etwann der kantonierende oder verabschiedete Soldat klüger, als wenn er im Felde steht? Vermuthlich geschah es nur darum, weil die Iurisconsulti, die alle Geschäfte schlichten mußten, da man ohne sie beständig in Gefahr war, etwas in den Solennitäten zu versehen, sich so tief in das Schlachtfeld nicht wagen wollten. —

ger unter gewissen Bedingnissen genießen läßt, oder gebeut, und verbeut Handlungen unter angedrohten Strafen. Nun sind aber Rechte, die man aus Unwissenheit nicht ausüben kann, dem Bürger keine Rechte; und unbekannte Strafgesetze sind Fallstricke für den sorglosen Wandrer. Der Bürger, der aus Unwissenheit seines Rechts, den Antritt einer Erbschaft vernachläßigte, und ein andrer, der durch den Velleianischen Rathschluß um sein Kapital geprellt wird, werden die Jurisprudenz als eine Heuchlerinn verabscheuen, die das Licht scheut, um desto sichrer schaden zu können.

Den Lohn erhält die wohlthätige Gesetzgebung, die, wenn ihre Priester geruhten, sie auch ungeweihten Augen zur Verehrung darzustellen, die ganze Nation zur Anbethung und Ehrfurcht beugen würde.

Wie hart sind nicht die Gesetze gegen die Entschuldigung der Unwissenheit in denselben;

selben; und dennoch wie stark ist sie nicht, diese Unwissenheit beym Volke? —

Im gesetzmäßigsten Ernste spricht Justinian: " mit der Unwissenheit meiner Verordnungen soll sich niemand entschuldigen „ *). Anderswo sagt das Gesetz: " wohl mag die Unwissenheit einer Thatsache, nicht aber des Rechts einem zum Vorstande dienen; außer er litte in seinem Eigenthume Schaden. Denn das Gesetz ist beschränkt, und muß es seyn, damit der Bürger, der es zu beobachten hat, füglich übersehen und behalten möge „ **). Dieß mag nun wohl nicht mehr von den Gesetzen unsrer Zeiten können gesagt werden, da wir nebst dem vaterländischen Rechte, auch das römische und päbstliche, beyde in fremden Sprachen, aufgenommen haben; worüber noch die Rechtsklügler von jeher

*) *L. 12. C. de iuris & facti ignorantia.*

**) *L. 7. & 8. ff. h. t. L. 10. C. h. t. L. 2. ff. h. t. quia ius est finitum, & possit esse, & debeat.*

jeher eine Sündfluth von Meinungen und Widersprüchen ausgegossen haben. *) Wie soll sich nun da der Bürger herausfinden, wo selbst der scharfsichtigste Sachwalter vor lauter Meer kein Land sieht?

Diese Strenge gegen die Entschuldigung der Unwissenheit in den Gesetzen würde keiner Unbilligkeit beschuldigt werden können, wenn die Gesetze so wären, wie uns Justinian zeigt, daß sie seyn sollten. " Die geheiligten Gesetze, welche die Menschen verbinden, müßen auch von diesen Menschen verstanden werden, damit alle deutlich wissen, was sie thun, und nicht thun dürfen. „ **) Dieß spricht der weise Mann, der seinem griechischen Volke ein lateinisches Gesetzbuch gab. Wie ächt wa-

*) *Schilter in pr. Rom. Ex. 24. §. 34.*

**) *L. 9. C. de legibus.* Leges sacratissimae, quae constringunt hominum vitas, intelligi ab omnibus debent, vt vniuersi praescripto eorum manifestius cognito, inhibita declinent, & permissa sectentur.

waren nicht seine Begriffe von der Bekantmachung der Gesetze, und die Ausführung, wie widersprechend? Eben so schön sprechen die leoninischen Novellen hievon. " Die Gesetze sind keine Geheimnisse, daß sie das Volk nicht erfahren dürfe. Vielmehr sollten sie alle wissen, der Mann und der Knabe eben so wohl, als das Weib. " *)

Als es noch in Rom dem Bürger eine Schande war, die Gesetze seines Vaterlands nicht zu kennen, — **) als sie noch, abgefaßt in den kurzen kernhaften Sätzen der Volkssprache, ein öffentliches Denkmal, zur allgemeinen Kunde, aufgestellt waren — als es noch, nach dem Zeugnisse des

*) *Nouell. 77.* Non enim arcana quaedam sanctione legis sunt, vt a multitudinis intellectu remotae esse debeant: sed potius, si fieri posset, neminem illas latere, neque virum, neque puerum, neque mulierem oportebat.

**) Da hieß es; turpe est ciui ignorare ius.

des Cicero, einen Theil der Erziehung ausmachte, sie als ein carmen necessarium den Knaben auswendig lernen zu lassen; — und die Gerechtigkeit, im Angesichte des Volks, öffentlich verwaltet wurde; da war noch Gesetzkunde kein so seltnes Verdienst, wie es nun ist, und seyn muß.

Die alten Deutschen hatten eben so gesunde Begriffe von der Gesetzgebung. Denn da waren keine geschriebnen Rechte, kein corpus iuris, und keine Bartholi und Baldi, die darüber glossirten und commentirten; da waren vielmehr ehrwürdige Gewohnheiten, die nicht, wie nun die Gesetze, in den Schränken der Archive und Schriftgelehrten, sondern im Gedächtnisse der Bürger aufbewahrt wurden. *) Der

 Geist

*) Hr. Schlötzer sagt irgendwo in seinem Briefwechsel, die Schreibkunst habe bey dem Volke die Tradition und die historischen Lieder verdrängt. Dieß kann, dünkt mich, auch von den vaterländischen Ge-

Geist der alten Volkspoesie, welche so geschickt war, die Geschichte des Vaterlandes im Angedenken zu erhalten, beförderte auch die Fortpflanzung des hergebrachten Gewohnheitrechts; indem man solches in kurzgefaßte Sprüche und Reime brachte. *) Hiezu kam noch die öffentliche und mündliche Verhandlung der Rechtssachen bey den ehemaligen Schöppenstühlen, und Mahlstädten. Als in der Folge Deutschland anfieng, mit römischen Gesetzen und Juristen überschwemmt zu werden,

Gesetzen, und derer populären Wissenschaft gesagt werden; denn seit dem man alles mit Bequemlichkeit unsers Gedächtnisses aufzeichnen und drucken kann, seit dem ist man für das Gedächtniß minder besorgt, dieß alles zu lernen.

*) Nicolaus Herz hat uns die Reste davon gesammelt und erklärt. — Ich wage zu behaupten, daß Verse und Reime mehr der Bequemlichkeit für das Gedächtniß, als des Wohlklangs wegen erfunden wurden; da man Geschichte, Moral, und Gesetze eben so wohl in Reime brachte, als lyrische und epische Gegenstände.

den, als die Italiäner das Monopolium der Jurisprudenz usurpirten; sammelten verschiedne Städte ihre uralten Gewohnheiten, und weisen Aussprüche erfahrner Schöppen; damit diese vom italiänischen Rechte nicht so leicht verdrängt werden könnten. Die unstudirten Richter, die beständig nach einem gesunden Menschenverstande Recht sprachen, wußten sich in diese lateinische, und subtile Jurisprudenz der transalpinischen Sachwalter nicht zu finden, und verfaßten deutsche Statuten, damit sie dieß fremde Product entbehrlicher machten. *) Für Gerichtshöfe, wie sie in Deutschland waren, und noch sind, war eine solche Veranstaltung höchst nö-

 thig.

*) In der blühendsten Epoche unsrer hohen Schule, dem 16. Jahrhunderte, lehrte ein Mann bey derselben, genannt Ulrich Zasius, welcher sich um unsre Stadt durch ein solches Statutenbuch verdient machte. Es ist Schade darum, daß seine nun veraltete Sprache, nebst andern Ursachen, solches aus seiner Rechtskraft gesetzt haben.

thig. Allein trotz diesen Bemühungen, behauptete das römische Recht so sehr sein Ansehen, daß es wirklich wunderbar ist, wie es bey dieser Verfassung der deutschen Gerichtshöfe sein Glück so gut machen konnte? oder vielmehr, wie sich die guten ungelehrten Schöppen so lange auf ihren Gerichtsstühlen bey einer lateinischen Gesetzgebung erhalten konnten? —

Die Folge dieser lateinischen Gesetzgebung bey unlateinischen Richtern war, daß oft der studirte Sachwalter lateinisches strenges Recht foderte, wo der Richter nur deutsche Billigkeit geben konnte, — daß bey den Appellatorien die Sprüche der niedern Gerichte so oft reformirt werden mußten, — daß der Unterthan über Ungerechtigkeiten und gesetzliche Willkührlichkeiten klagte, weil die verschiedne Instanzen so widersprechende Urtheile gaben, — daß selbst der Unterthan, der sonst eine verlorne Sache hatte, fort prozessirte,

weil

weil er hoffen konnte, eine andre Instanz werde irgend ein strenges Recht auf ihn anzuwenden wissen. *)

Dieß sind Uebel, die schon lange vernünftige Rechtsgelehrte auf einen populären und deutschen Vortrag der Rechtswissenschaft hätten aufmerksam machen sollen, wenn ihnen das Wohl des Staats mehr, als ihr monopolistisches Interesse am Herzen gelegen wäre.

Oder vielmehr, -- sollte unser philosophisches Jahrhundert, daß nun vermittelst der Aufklärungen eines Grotius, Pufendorf, Wolf, Montesquieu, Baumgarten, Search, Scheidemantel u. s. w. so viel Licht über die Rechte und Pflichten des Menschen, des Bürgers, und des Regenten verbreitete, das die Grundsätze einer gesunden Politik in das zusammenhängendste System brachte; sollte nun dieß

*) Potius ignoratio iuris litigiosa est, quam scientia: sagt *Cicero de legibus. Lib. 1.*

Jahrhundert nicht reif genug seyn, Lycurge und Solone zu zeugen, die den Staaten eigne und passende Gesetzbücher zu geben im Stand wären? *) Wenn die Philosophie uns nicht diese Wohlthat erweißt, und sich ihre Früchte nicht auch außer den speculativen Säälen unthätiger Gelehrten ergießen, so wird ihr das Volk wenig Dank wissen. Es wird die Kösten bedauren, die es auf den Unterhalt

*) Preusen, Sardinien, und Rußland haben nun bereits auf eignem Boden gediehene Gesetzbücher. Oestreich macht mächtige Schritte, fremde Gesetze entbehrlicher zu machen. Daß wir noch kein vollständig eigenthümliches Gesetzbuch haben; sey dieß der Trost! nemo mirari debet, si non statim omnia errata & abusus omnes emmendatos viderit: inueteratus nimium morbus est, nec simplex, sed varius & multiplex, pedetentim in eius cura procedendum est, & prius grauioribus, magisque periculosis occurrendum, ne omnia pariter reformare volentes, omnia perturbemus. *Hadrian. IV. 1522 in Instruct. Legati ad Germanos. Raynald. N. 70.*

halt müßiger Speculanten verwendete, ohne am Ende einen wohlthätigen Einfluß ihrer Entdeckungen zu empfinden.

Wie glücklich war ehemals das freye Deutschland bey seinen väterländischen Gesetzen! Ihm waren sie ein kostbares Gut, das sie auch wirklich werth fanden, mit ihrem Leben zu vertheidigen. Die Legionen des Varus waren ein Söhnopfer, welches Herrmann Teuten und Mannen für die Entweihung vaterländischer Gesetze geschlachtet. Ihre geschmeidigern Enkel beugten nachher sich freywillig vor den schon ansehnlosen Ruthenbündeln; und noch liegt das Joch römischer Gesetze schwer auf ihrem Nacken. Der Schatten der Varus muß sich dieser großen Rache freuen. Aber ich seh Ihn heranwandeln, den zweyten Herrmann, der Germanien von dieser schimpflichen Dienstbarkeit befreyen, und es durch eig-

ne Gesetze glücklich, wie durch Seinen Ruhm groß machen wird. *)

So wichtig eine allgemeinre Ausbreitung der Gesetzkunde ist, so mächtig sind die Hinderniße, die ihr entgegenstehen.

Der Gegenstand der Gesetzgebung umfaßt ein unübersichtbares Feld zu bestimmender bürgerlichen Handlungen. Viele Patrioten wünschten daher, die Gesetze möchten so allgemein abgefaßt werden, als es nur möglich ist, um doch dem Unterthane über der Menge der bis in's kleinste Detail gehenden Vorschriften die Kenntniß davon nicht zu sehr zu erschweren. Allein sie bedachten nicht, daß je allgemeiner und unbestimmter ein Gesetz ist, desto mehr Schlupfwinkel die Bosheit finde, sich zu verbergen, und das Gesetz zu durchlöchern. Eben die willkührlichen Verdre-

*) Ueber die Liebe des Vaterlandes von Jos. von Sonnenfels. Wien bey v. Kurzbeck. 1771. S. 72.

drehungen, und die unendlichen Zänkereyen der Sachwalter machten jene in's kleinste Detail herabgehenden Entscheidungen nothwendig, die das Corpus Iuris in der Folge so anschwellten. In dem Bedürfniße der Gesetzgebung selbst liegt also die mächtigste Hinderniß einer leichtern Kenntniß der Gesetze, weil sie deren eine so unzählige Menge erfodert. Man denke sich dann noch das Verwickelte einer Jurisprudenz, wie sie in Deutschland durch die Vermischung römischer und deutscher Gesetze werden mußte; die Schwierigkeit, die, um den Sinn und die Sprache dieser lateinischen Gesetze zu fassen, ein Tyro hat, all die philologischen, antiquarischen, und historischen Kenntnisse voran gehen zu lassen, die dazu erfodert werden. Und endlich die Balgereyen der Rechtsgelehrten über den Sinn so mancher Gesetze. *) Wer

*) Ein entscheidender Wink von Oben würde dem ganzen Zwiste ein Ende machen: aber dann hätte

kann nun bey dieser Verfassung von einem Manne eine vollständige Gesetzkenntniß fodern? Eine herkulische Kraft würde darüber erliegen müßen.

Unter diesem Gewühle sich durchkreuzender Gesetze und Gewohnheiten herrscht aus Abgang einer festgesetzten Subordination solche Ungewißheit, daß es oft vor Gerichte die verwirrteste Frage ausmacht: nach welchen Gesetzen der vorliegende Fall müße entschieden werden? *) Wann dieß die

man in der Schule nichts mehr zu disputieren, und die Sachwalter keine Citaten Pro und Contra mehr abzuwägen, damit viele Bogen voll würden, und dieß wäre dann freylich auch nicht recht. —

*) Von den europäischen Gesetzen sagt ein Italiäner überhaupt, sie seyen compilate da un Giureconsulto perverso, sotto un Imperatore imbecille, accopiato ad un immenso numero di leggi particolari, che si contradicono, di decisioni del foro, che l' eludono, di usi e consuetudini grossolane, fondate su i capricci dell' ignoranza e della stupidezza nella notte dell'Anarchia feudale, ed

die Rechtsgelehrten nicht wissen, wie kann man's vom Bürger fodern? Bey diesen schwankenden Grundsätzen wird die Rechtssache des Bürgers wie ein Ball herum getrieben, daß der Richter müde dieser babilonischen Verwirrung sich des in den Gesetzen selbst gegründeten Rechts bedienet, und nach willkührlicher Billigkeit, statt nach Gesetzen spricht. *) Dieser Billigkeitsspruch gedeiht in der Folge zum neuen Gesetze. Man thürmt Gesetze auf Gesetze, und das Recht wird immer ungewisser. **)

Und

---

ed incompatibili co cambiamenti supragiunt' in tutti i generi. *La scienza della legislazione del Cavalier Gaetano Filangieri. Napoli 1781. 1. Tom. fol. 114.*

*) *L. 3. C. de iudiciis.* Placuit in omnibus rebus praecipuum esse iustitiae, aequitatisque, quam stricti iuris rationem. Eben dieß: *L. 90. de regulis iuris.*

**) Tacitus sagt, vt antehac flagitiis, sic nunc respublica legibus laborat. — Mit Betrübniß blick

ich

Und nun vollends der gemeine Mann! —— Ueber diesem Chaos lateinischer Gesetze, und deutscher Gewohnheiten mußte in ihm eine Finsterniß über seine Rechte und Pflichten entstehen, die ihm Staat und Gesetze gleichgiltig machten. Hiezu kam noch der Druck des ehemaligen Despotismus; *) die ewigen Kriege zwischen Staat

ich in meinem Vaterlande umher, wo die so mannigfaltig zerrissnen Gebiete, und die unendliche Verschiedenheit von Statuten und Gewohnheiten diese Erdennoth um so drückender macht. Da wäre eine allgemeine Aufnahme des römischen Rechts einsweilen noch Wünschens werth, so ungereimt immer auch dieß fremde Recht unsern Sitten und Zeiten anstehen mag.

*) Dank sey's **Joseph** dem Menschenfreunde! überzeugt vom Werthe der Menschheit, gab er jener nützlichen Klasse der Bürger ihre Freyheit und ihren Rang wieder, die ein blos durch das Alterthum sich rechtfertigendes Joch so tief unter die Menschheit herabsetzte. Liebe und Anhänglichkeit an dieß wohlthätige Vaterland, und Lust und Muth durch

Staat und Kirche über die Gränzen ihrer Mächte; der Uebermuth des römischen Hofes, der oft die heiligsten Bande zwischen Unterthanen und Fürsten trennte. Alles dieß machte bey'm Bürger jenen Patriotismus erkalten, der sonst in seinen Gesetzen die Befördrer der gemeinschäftlichen Wohlfahrt ehrte. An die Stelle dieser treuherzigen Anhänglichkeit an seinen Fürsten, und des hohen Gefühls von der Heiligkeit der Gesetze traten sklavische Furcht, Kaltsinn und Wiedersetzlichkeit gegen die ganze bürgerliche Verfassung ein. In diesem traurigen Zustande wandelt er so seinen mühsamen Pfad des Lebens dahin, ohne sich weder rechts noch links nach Staat und Gesetzen umzusehen; stößt blindlings an Strafgesetze, büßt es, und murret. Werden neue Gesetze verkündigt, so

---

durch den Fleiß seiner Hände, sich und dieß Vaterland reichlich zu nähren, werden die schönen Früchte dieser weisen Verordnung seyn.

so steht er da in seiner kalten Gleichgültigkeit, ohne Anstrengung seiner Aufmerksamkeit, ohne Theilnehmung, weil er zum voraus schon alle Gesetze für seine Peiniger hält. Die Folge davon ist, daß die besten Entwürfe des Gesetzgebers vereitelt werden, weil er so wenig Willfährigkeit und Unterwerfung antrift. Die Hirten des Volks sahen den Unfug, und schwiegen: weil ihre mönchische Moral kein Kapitel über die Pflichten des Bürgers gegen seinen Fürsten enthielt. Vielmehr war ihr eignes Beyspiel der Unabhängigkeit, und ihre hartnäckige Wiedersetzlichkeit gegen die bürgerliche Verfassung noch der mächtigste Reiz dem Bürger, die Gesetze für lästige Ketten, statt für Beförderer der allgemeinen Wohlfart anzusehen.

Aber was der Clerus thun sollte, und nicht that, dieß wagten die Layen. Es stuhnden patriotische Menschenfreunde auf, predigten mit mächtigem Eifer eine neue

Tu-

Tugend, und zeigten, daß den Fürsten ehren, den Gesetzen gehorchen, mit thätigem Fleiße die bürgerliche Wohlfahrt befördern, ihre Hinderniße hinwegräumen, christlichre und menschenfreundlichre Handlungen wären, als manche Mönchswerke, die man für ächte Tugend feil both.

Allein ihre Stimme war bisher den verhärteten Herzen noch nicht beweglich genug. Der gemeine Mann trägt noch zu sehr sein angeerbtes Mißtrauen gegen die bürgerliche Verfassung im Busen; der gehäßige Begriff von willkürlicher Herrschsucht und Unterdrückung steckt noch zu tief in ihm, als daß er sogleich getilgt werden könnte. Aber eine vernünftige Erziehung, der väterliche Ton der Gesetze, menschenfreundliche Obrigkeiten, und die aus der christlichen Moral abgeleiteten Ermahnungen der Geistlichkeit werden in der Folge den Bürger auf einen hohen

Grad von Treuherzigkeit und Zuneigung gegen Staat und Gesetze stimmen.

Ueberhaupt scheint gegenwärtige Generation hiezu noch nicht reif genug zu seyn, weil die Hinderniße einer herrschenden politischen Tugend, und einer allgemeinern Ausbreitung der Gesetzkunde noch zu mächtig sind. Der Gang zu diesem hohen Grade der bürgerlichen Wohlfahrt muß so unvermerkt in den Gemüthern gebahnt, und die Mittel zur Abhülfe jener Erdennoth so fortschreitend angelegt werden, damit man nicht alles verwirre, weil man alles zumal gut machen wollte.

Ein reformiersüchtiger Patriote würde gleich die wirkliche Gesetzverfassung umschmelzen — sie auf allgemeinre Grundsätze bringen — philosophische Richter auf die Stühle setzen — die gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte vereinfachen — kein Gewohnheitsrecht aufkommen lassen — kein lateinisches Corpus Iuris in

Deutsch-

Deutschland dulden. – Den Rechtsgelehrten nur buchstäbliche Erklärung erlauben, und befehlen, das Weitere sich vom Gesetzgeber erklären zu lassen, *) und was dergleichen Neuerungen mehr wären! **)

Da dieß zuweit aussehende Unternehmungen, und nur Gegenstände eines mächtigen und weisen Gesetzgebers sind, so würde es allerdings seltsam herauskommen, wenn ein kaum erst reifgewordner Zögling der Themis solche bedeutende Winke geben wollte. Unmaßgeblich, und die Kräfte

*) So wie's schon Justinian wollte: si quid vero in iisdem legibus latum *fortassis obscurius* fuerit, oportet *ab imperatoria interpretatione patefieri*, duritiamque legum nostrae humanitati incongruam emendari. *L. 9. C. de legibus.*

**) Herr Claproth ermunterte die deutschen Fürsten durch seinen Entwurf eines Gesetzbuchs schon bereits vor 12 Jahren zu einer ähnlichen Umschmelzung unsrer Gesetzgebung. So wünschenswerth immer aber ein solches Unternehmen seyn möchte, so entfernt scheint es uns doch noch zu seyn.

des Privatmannes nicht übersteigend sind die Vorschläge, die ich hiemit dem Bürgerfreunde zur weitern Beherzigung vorlege.

Die Gesetzkunde wird niemals auf einen festen und sichern Fuß können gegründet werden, so lange man nicht ernstlich darauf bedacht ist, alle geltenden Gesetze aufzusammeln, und in einen leicht zu übersehenden Gesichtspunkt zu bringen. Vor allem sollte daher jedes Provinzialgericht, jedes Amt eine vollständige Sammlung aller ihrer geltenden Gesetze, Statuten, Gewohnheiten, Verordnungen u. s. w. aufnehmen, und darüber ein alles erschöpfendes, auf das bequemste eingerichtetes Repertorium abfaßen. Dieses schwere und wichtige Geschäft müßte einem der Sache gewachsnen, in der gerichtlichen Erfahrung ausgelernten Rechtsgelehrten anvertraut werden. Die neuen Gesetze müßten beständig nachgetragen, und die un-

gültig gewordnen ausgelöscht werden. Ich gestehe es, daß ein solches Unternehmen vielen Schwirrigkeiten und Weitläuftigkeiten ausgesetzt ist, daß manche Anfrage um Berichtigung an den Gesetzgeber darüber müßte gemacht werden. Stühnde aber einmal dieß Denkmal der Gesetzgebung da, und man genöße der Bequemlichkeit und Sicherheit, die es überall gewähren würde, so fände sich gewiß die Mühe dieses Unternehmens genugsam belohnt.

Diese Sammlung, die freylich noch unförmlich genug seyn wird, nehme der rechtsgelehrte Schriftsteller vor die Hand; schaffe ein zusammenhängendes System daraus, das ihm zum Leitfaden seines akademischen Unterrichts diene.

Freylich mag dieß nicht jenen Rechtslehrern eingehen, welche dafürhalten, das römische Recht müße für sich, besonders, in allen seinen Subtilitäten und Antiqui-

täten, rein vorgetragen werden, damit der Schüler sich das nun noch Uebliche desselben aus dem Ganzen erklären könne. Als ob es nicht möglich wäre, das Brauchbare des römischen Rechts so auszuziehen, daß mit dem übrigen, blos eruditen Quarke der für die Geschäfte zu bildende Schüler nicht dürfe geplagt werden! *) Wer an der Möglichkeit einer solchen Absöndrung zweifelt, lese Herrn Hofraths Schloßers

*) Ich weiß, daß selbst Rechtsgelehrte von Ansehen, wie Hr. Pütter in seiner Encyclopädie, und Hr. Hofacker in seinem Institutensysteme das nämliche behaupten. Ihnen sind deutsche und römische Rechtsgrundsätze viel zu hetrogene Dinge, als daß sie sich in einem Systeme vertragen sollten, ohne die Anfänger zu verwirren. Aber sollte denn wirklich kein System gedenkbar seyn, das den ganzen Umfang der bürgerlichen Gesetzgebung einschlöße, ohne eben irgend eine Instituten- oder Pandectenordnung zum Grunde zu legen? Die dießfälligen Versuche eines Nettelblatts, Schmidt, Dietrich u. a. errrichen mein Ideal nicht, das nun hier zu zeichnen Ort und Umstände verbieten.

ßers Vorschlag zu einem Gesetzbuche, wo er sich erbietet, das ganze noch Uebliche des römischen Rechts in ein Heft von zwölf Bogen zu faßen. Was er zu einem Gesetzbuche vorschlug, wird um so leichter zu einem brauchbaren Schulcompendium taugen. *)

Bey einem solchen Vortrage zusammenhängender, wirklich in den Gerichten herrschender Gesetze, würden die Schulen in Zukunft statt eruditen Stubengelehrten, nützliche Weltbürger ziehen. Schon Thomasius that diesen Wunsch. Aber er, der trotz den dichten Finsternissen seines Zeitalters mit männlichem Muthe den damaligen Greul der Hexenprozeße aus den Gerichten, und das pannische Schrecken vor

*) Vorschlag und Versuch einer Verbesserung des deutschen bürgerlichen Rechts, ohne Abschaffung des römischen Gesetzbuchs. Von J. G. Schloßer, markgräfl. Badsch. Hofrath. Frankfurt und Leipzig. 1777.

den Gespenstern zu verscheuchen vermochte, Er und seine gleichdenkenden Schulfreunde vermochten's noch nicht, allen mikrologischen Tand aus den Schulen hinwegzustäupen.

Damit aber dieß dürre Gerippe von systematischem Schulcompendium Fleisch und Leben erhalte; damit die Vorlesungen darüber jene Lebhaftigkeit und Deutlichkeit kriegen, weßwegen sie dem Privatstudium vorgezogen werden, muß der Lehrer sie mit paßenden Beyspielen, und den Gesetzen anwendbaren Fällen durchweben, auf daß die Gesetzkunde anschaulich und faßlich werde, und nicht bloses Gedächtnißwerk ausmache. Erbiethet sich doch der Lehrer gleich in der Erklärung dessen: was Jurisprudenz sey, nicht nur die Gesetze vorzutragen, sondern sie auch auf die wirklichen Fälle anwenden zu lehren.

Der übertriebene Hang zum Neuen und Sonderbaren, welcher unser Zeitalter auszeichnet,

zeichnet, hat mit unter den vielen alten Thorheiten und Albernheiten manches Gute und Brauchbare verdrängt, das noch wohl verdient hätte, beybehalten zu werden. So gieng's der kasuistischen Methode des Unterrichts, die mit unter dem Troße des scholastischen Wusts und den sinnlosen Pedantereyen aus den Schulen verwiesen wurde. Wenn die Kasuistik mit Klugheit unter dem systematischen Vortrag gestreut würde, so könnte das Studium der Jurisprudenz dabey unendlich gewinnen. Sie lehrt den Eleven die Anwendung des Gesetzes anschaulich und sinnlich, wo er sonst bey seinem trocknen Systeme kaum einen gesunden und richtigen Begriff erhält, weil er sich die Sache nicht bildlich vorstellen, und mit Hinsicht auf die Anwendung denken kann.

Bey dem Unterrichte in der Jurisprudenz kömmt es vorzüglich auf die Bemerkung des Unterscheidenden in jedem einzel-

nen Falle, und auf die kluge Anwendung des gerade zu dem gegenwärtigen Falle oder Subjecte gehörigen Gesetzes an. Das wichtigste also hievon ist fast individuel. Eben deßwegen tragen die trocknen Systeme so wenig zur Bildung juristischer Klugheit bey.

Man könnte, dünkt mich, das Studium der Gesetze noch um vieles veredlen, wenn man es mit der Philosophie der Gesetzgebung verbände. Hr. v. Sonnenfels hat uns in seinem Polizeysysteme die Möglichkeit davon gezeigt, wo er auf eine so glückliche und nützliche Art die Polizeywissenschaft mit dem Polizeyrechte vereinigte.

Diese Methode erfoderte, daß der Schüler erst auf die Nothwendigkeit eines Gesetzes vermittelst einer genauen Schildrung der Umstände aufmerksam gemacht würde, damit er daraus dann gleichsam von

selbst das erfoderliche Gesetze erriethe. Käme z. B. der Lehrer in seinem Systeme auf die Erklärung des macedonianischen Rathschlußes, so müßte er zuvor auf eine treffende Art die üblen Folgen schildern, die aus einer unbeschränkten Freyheit, Geld aufzuborgen, für einem jungen Menschen entstehen könnten; und dann erst zeigen, daß wirklich ein wohlthätiges Gesetz diesem Unheile vorbeuge. Die meisten Schüler würden bey dieser Methode oft die Gesetze wissen, bevor man sie wirklich mit den Gesetzen bekannt gemacht hätte. Dieß würde den Gang des Nachdenkens, und der Theorie zeigen, welche den Gesetzgeber auf die Idee eines solchen gegebnen Gesetzes leiten mußte; es würde den Verstand und die Beurtheilungskraft der Schüler schärfen, und machen, daß sie auf eine leichte Art mit den besten Grundsätzen der Politik bekannt würden. Durch diese Behandlung würde die Jurisprudenz eine erhab-

nere Beschäftigung, als nur blos ein geistloses Gedächtnisspiel, werden.

Eine größre Uebereinstimmung in Erklärung der Gesetze wäre gewiß nicht der geringste Vorzug dieser Lehrmethode; da man vermittelst des Eindringens in den Geist der Gesetze ihren Sinn nun nicht mehr aus kühlen Sophismen, sondern aus philosophischen, in den Bedürfnissen und Umständen des Staats selbst gegründeten Ursachen ableiten lernte. Freylich würde dabey sich nicht selten ereignen, daß unser philosophisches Raisonnement ein anders Gesetz erfoderte, als wirklich das Gesetzbuch enthielte; allein in diesem Falle mag sich der Verstand vor dem vieleicht verborgnen Grunde des wirklichen Gesetzes beugen, weil vom Gesetzgeber die niedrige Vermuthung nie eintritt, zweckloser Eigensinn zu befehlen, ohne irgend einen vernünftigen Grund zu haben, hätte ihn zum Gesetze bestimmt.

Da nun diese Lehrmethode den jungen Zögling der Themis auf einem erhabnen Gesichtspunkte das ganze, weite Feld der Gesetzgebung übersehen ließe; so würde diese Aussicht ihn durch die Vergleichung mit den wirklichen Gesetzen in den Stand setzen, die Lücken der Gesetzgebung seines Vaterlandes zu entdecken, damit er den Fürsten zur Erfüllung derselben aufmerksam mache. Sollte dieß nicht Empfehlung genug für eine bisher ungenützte Lehrmethode seyn! –

Da der Rechtsgelehrte von Profeßion alle Gesetze wissen sollte, so sieht man nun leicht, daß seine Bildung nicht fruhzeitig und sorgfältig genug seyn könne. Allein auch der juristische Laye darf nicht unwissend in den Gesetzen seyn, einstheils um sich dem Vorwurfe nicht auszusetzen, daß er in einer Gesellschaft lebe, deren Gesetzen er unterworfen ist, ohne sie zu kennen, als auch um die Ungelegenheiten

zu vermeiden, die daraus entstehen würden.

Personen von einem niedrigen Stande, welche weder die Zeit haben, noch die Fähigkeiten besitzen, ihren Blick über ihre Sphäre hinauszurichten, sollten doch zum wenigsten einige Kenntnisse von Gesetzen haben, die sie hauptsächlich angehen. Bey den eingeschränkten Verstandskräften dieser Klasse von Leute ist es ein Glück für sie, daß ihre gleichfalls eingeschränkten Bedürfniße eine geringe Gesetzkenntniß erfodern. Aber diejenigen, welche Gabe und Muse haben, sollen sich zu ihrem eignen und des Publikums Besten die Vortheile zu Nutzen machen, die ihnen nur deßwegen angebotten werden, um sie zu gebrauchen. Ohne einige Kenntnisse der Gesetze können sie ihre Pflichten nicht erfüllen, weder in Ansehung ihrer selbst, noch in Beziehung auf das Publikum. Legt nicht das Eigenthum der herrschaftlichen Güter,

nebst

nebst der langen und großen Reihe von Ahnen, Verändrungen, Fidecommissen, nachgesetzten Erbfolgen, Hypothecken, Leibgedingen, und Wittumssitzen, welche die verwirrtesten und weitläuftigsten Gegenstände der rechtlichen Kenntnisse ausmachen, den Edelleuten die nothwendige Pflicht auf, die Hauptartikel der Gesetze, und diejenigen, welche sich auf ihre herrschaftlichen Güter und Rechte beziehen, zu wissen und zu verstehen? wenn es auch nur darum wäre, sich wenigstens vor grobem Betruge zu bewahren. Es ist von der größten Wichtigkeit, die Formen zu kennen, welche die Gesetze eingeführt und festgesetzt haben; besonders was die Materie der Testamente anlanget. Aus diesem Mangel am Unterricht entstehen tausend Unglücksfälle. Die reichen und wohlhabenden Leute genießen insgemein die allgemeine Hochachtung; man nimmt sie oft zu Schiedsrichtern an, und oft müssen sie als Rich-

ter

ter das entscheidende Urtheil über das Vermögen, und sogar über das Leben ihrer Mitbürger fällen. *)

Sollte dieß nicht Beweggrund genug seyn, die auf die Wissenschaft der Gesetze sich beziehenden Anstalten zu verbessern, und nach dem schon von einigen patriotischen Rechtsgelehrten geäußerten Wunsche so einzurichten, daß dadurch die Gesetze allen Klassen von Menschen von ihrer frühesten Jugend an möchten bekannt gemacht und ihren Gemüthern eingepflanzt werden? **)

Gleich in den niedrigsten Schulen müßte der Knabe auf eine anschauliche Art mit den üblichsten bürgerlichen Geschäften bekannt

*) *Comentaires sur les Loix par M. Blackstone traduits de l'Anglois par M. D. G. sur la quatrieme Edition d'Oxfort. Bruxelles. 1774.*

**) Man lese hierüber das vortreffliche Werkchen: Entwurf der allgemeinen Grundsätze der Gesetzgebung. Frankfurt und Leipzig. 1777. *VI.* Hauptstück.

kannt gemacht werden, damit er die gesetzlichen Vorschriften derselben fruhzeitig begreifen lerne. Zu diesem Behufe sollte von einem Manne, der in der herablaßenden Sprache nicht ungeübt wäre, ein juristischer Katechismus abgefaßt werden.

Für Erwachsne sollten nach der Verschiedenheit der Stände verschiedne populäre Handbücher verfaßt, und gemeinnützig gemacht werden. Sie dürften aber nicht mehr, als nur Vorsichtsreglen enthalten, wie sich jeder in außergerichtlichen, und den nöthigsten gerichtlichen Handlungen ohne Nachtheil zu benehmen hätte. Damit aber der Bürger um so sichrer gehe, müßten sie unter öffentlichen Ansehen abgefaßt werden. Der oft dabey unvermeidlichen lateinischen Terminologie, welche nicht selten der Verständlichkeit und Brauchbarkeit eines solchen Werkes nachtheilig seyn würde, könnte durch eine kleine umschreibende Erklärung begegnet werden.

Frey-

Freylich wäre überhaupt zu wünschen, man verwechselte die römischen Ausdrücke in den Rechten, mit gleichbedeutenden, besonders kernhaften altdeutschen Ausdrücken, wozu die Sachsen und Schwabenspiegel, die Minnesänger, und überhaupt die Urkunden der mittlern Zeit, die Reichsabschiede Ausdrücke genug darböthen; da sie einen wahren, bisher gar nicht, oder nicht genug gebrauchten Sprachschatz enthalten, *)

Viele

*) Man sehe hierüber: Neueste Mannigfaltigkeiten, meistens juristischen Innhalts. Nördlingen. 1776. — Bey dem häufigen Gebrauche der lateinischen Sprache in Verordnungen, vor Gerichten, in Instrumenten, auf Münzen, im Gottesdienste thaten manche Pädagogen den Vorschlag, die lateinische Sprache, als unentbehrlich mit in den Unterricht des gemeinen Mannes nothdürftig einzuschalten. — Warum aber die Lehrgegenstände so sehr häufen? Fürsten und Patrioten! gebt uns deutsche Gesetze, und deutschen Gottesdienst, damit der unlateinische Bürger Gott und Gesetze besser kennen lerne, ohne eben mit Grammatiker und mit Amos geplagt werden zu dürfen.

Viele Rechtsgelehrte sind auf eine solche Veranstaltung zur gemeinnützigen Gesetzkunde nicht am besten zu sprechen. Sie sagen, unsre deutsche Legislation wäre durch die Aufnahme fremder Rechte, und deren Vermischung mit dem Einheimischen viel zu künstlich geworden, und eben daher zu sehr ins Monopolium der Juristen von Profeßion übergangen; als daß nicht Marmontels Wunsch, daß jeder Bürger sein Nationalgesetzbuch, wie seinen Allmanach, beständig in der Tasche führen könnte, bey uns wenigstens unter die frommen Wünsche, deren wir so viele haben, gehören sollte. *)

*) Unter vielen anderen, will ich nur das anführen, was jüngst Hr. Hommel hierüber sich zu äußern beliebte. Die Stelle, die ich hier ganz übersetzen will, ist aus seinem lateinischen Werke: *Litteratura Iuris*, so 1779. erschien, genommen. " Eitel sind die Bemühungen derjenigen, welche in diesen unsern Tagen in deutscher Sprache dem Landvolke zu liebe rechtliche Instituten, and Katechismos geschrieben. Zu was denn dieß? da die arme Leute sich

Trotz diesem, ist mir wirklich ein gesetzliches Handbuch gedenkbar, woraus der juristische Laye so viel lerne, daß er darnach

sich so was nicht anschaffen können; indem sie kaum jährlich einen Allmanach zu bezahlen im Stand sind: und wenn sie auch kaufen würden, nichts davon verstünden, und verstünden sie's auch, ihnen dennoch nichts helfen würde. Werden sie wohl damit viel klüger werden, wenn sie wissen, wie Kauf und Verkauf, Lohn und Miethe kunstmäßig beschrieben werden? Wer würde nicht darüber lachen, wenn irgend ein Mathematicker zum Behufe der Bauren ein algebraisches Schulbuch, und ein Musikus eine musikalische Theorie für selbes zusammenschriebe? Die nothpeinliche Halsgerichtsordnung des Kaisers Karl des *V.* ist in deutscher Sprache verfaßt, und enthält viel Wissenswürdiges für's Volk. Man sehe aber einmal nach, ob je ein einziger Bauer dieß oder auch nur ein Büchlein von ein paar Bogen, und kaum einen Dreyer am Werthe in seiner Hütte habe? Sie gäben um das ganze Corpus Iuris nicht zwölf Groschen, wenn sie's auch darum haben könnten. Glauben denn diese Katechismosverfasser damit die finstern Köpfe des Landvolks zu erleuchten! weit entfernt, werden sie solche noch vielmehr verwirren, und aufgebläht durch ihre eingebildete Vielwisserey sich in kostspielige und kühle Prozesse einlassen, daran sie in ihrer sorglosen Unwissenheit nicht gedacht hätten. „ Hr. Hommel würde ganz recht haben, wenn man dem ungebildeten Landmanne ein deutsches Corpus Iuris, oder ein trocknes terminologisches Schulcompendium

nach seine Handlungen beurtheilen könnte. Zu einem Empyriker müßte er freylich nicht gebildet werden, der mit halben Kenntnißen gegenwärtige Krankheiten heilen will,*) sondern nur zu dem vorsichtigen Manne, der seine Kenntnisse zur Abwendung künftiger Gefahr anwendet, und nicht auf gefährlichen Klippen zu wandeln begehrt, wenn er einen sichern Ausweg finden kann.

Verschiedne Rechtsgelehrte haben sich auch wirklich durch solche gemeinnützige Handbücher um die bürgerliche Gesellschaft verdient zu machen gesucht. Allein die meisten davon kannten auf ihrer Studierstube die dießfälligen Bedürfnisse und Fähigkeiten des Ungelehrten zu wenig, als daß sie

um in die Hände geben wollte. Ein juristischer Katechismus für den gemeinen Manne müßte ganz anders eingerichtet seyn, als Hr. Hommel sich hier einen solchen vorgestellt haben dürfte.

*) So, wie ich's Hrn. Tissot größern Dank wissen würde, wenn er dem Volke vielmehr eine medicinische Dietätik, als seinen *avis aux peuples* geschenkt hätte.

etwas wirklich brauchbares liefern konnten. *)

Dieß wären nun die Veranstaltungen zur Bekanntmachung älterer Gesetze. Mit den neuern erst entstehenden dürfte es weniger Schwirrigkeit haben.

Ich setze zum voraus, daß schon das Volk durch die Ueberzeugung der väterlichen Gesinnung seines Gesetzgebers, zu Anhörung desselben willig gemacht sey, und daß es bey allem dem guten Willen auch so viel Verstand habe, das zu begreifen, was ihm

*) Einer der merkwürdigsten dieser Art ist: Rechtlicher Katechismus, oder fragweiß abgefaßte Anweisung zu der gemeinen deutschen bürgerlichen Rechtslehre, zum Gebrauch eines jeden deutschen Mitbürgers von Heumann von Teuschenbrun. 3te Auflage. Altdorf 1772. Welcher zum handgreiflichsten Beweise dient, daß man ein vortrefflicher Iurisconsultus seyn, und doch keinen brauchbaren Rechtskatechismus schreiben könne. Man sehe dessen Beurtheilung in dem Werke: *Otia in otio minime otiosi. P. II. Lemgo 1773.* Lange und Jacobi haben etwas bessers dieser Art geliefert; so aber, wie fast alle unsre besten juristischen Schriften, nur für Sachsen ganz brauchbar sind.

ihm nun sollte kund gethan werden. Bey dieser Voraussetzung würde das Gesetz vermittelst seines gefälligen und faßlichen Tones bereitwillige Ohren und Herzen finden. Die Feyerlichkeit des Gottesdienstes, mit der die Kundmachung nun verbunden ist, wird selbst etwas ehrwürdiges und heiliges auf die Gesetze werfen, das die Herzen des Volks zur unverbrüchlichen Willfährigkeit stimmen wird. Wann dann noch vollends menschenfreundliche Vorgesetzte aufstünden, und mit einer herablassenden Beredsamkeit die Gemeinde über die wohlthätigen Absichten des Gesetzgebers aufklärten, das Dunkle derselben deutlich machten, deren Befolgung ihr ernstlich an's Herze legten, und am Ende jedem Hausvater einen Abdruck desselben als Nachtrag seines gesetzlichen Handbuchs austheilten; so könnte in Zukunft vor Gerichte die nun billige Entschuldigung der Unwissenheit ohne Ausnahme kraftlos gemacht werden.

Nach gewißen Zeitläufen müßen ältere, noch geltende Gesetze wiederholt kundgemacht werden, um das Angedenken derselben in den Gedächtnissen aufzufrischen, und der Nachkommenschaft, die bey der ersten Kundmachung nicht seyn konnte, keine Gelegenheit zu geben, sich mit deren Unwissenheit entschuldigen zu können. Dieß würde noch obendrein den Vortheil gewähren, daß nun nicht mehr, wie sonst, oft die nützlichsten Gesetze in einen unthätigen Schlummer übergiengen. Uebrigens müßte es jeder Gemeinde zur Pflicht gemacht werden, eine vollständige Sammlung aller Landesgesetze, samt einem bequemen Repertorium aufzunehmen, darüber etwa der Pfarrer, als der Klügste im Orte, zum öffentlichen Konsulenten könnte aufgestellt werden. Er würde sich freylich beschweren, daß man ihm dießfalls zu viel aufbürde; man muthete ihm schon medicinische und ökonomische Kenntnisse zu, daß er dem einfältigen Bauren-

völkchen mit Rath und That darinn dienen könne; nun soll er noch gar ein Rechtsgelehrter werden, damit er auch dießfalls seine Untergebnen vor Schaden hütete. Allein er bedenke, die christliche Moral setze eine hohe Tugend in die Abtödung seiner selbst, eine geringe Abtödung seines Hanges zur Ruhe und Bequemlichkeit würde ihn alles dieses zu leisten fähig machen. Diese schöne Moral will, daß die Aufopferung der Freuden dieser Welt sich auf einen wesentlichen Nutzen, und auf keinen zwecklosen und bigotten Eigensinn gründe. Sich Kenntnisse der Landesgesetze sammeln, um sie zum Nutzen und Frommen der Gemeinde als Bürgerfreund zu verwenden, ist der schönste Zug eines thätigen Christen, der in der Liebe des Nächsten seinen Ruhm, und seine Verdienste sucht. *) Gab doch unser allerhöchste

*) Hier Landes wäre fast eine solche Veranstaltung unentbehrlich, weil die meisten Aemter der Landschaft hier in Freyburg sind, welches dem Landmanne

ste Gesetzgeber durch eine Verordnung vom 11. März 1780. ihm schon einen bedeutenden Wink hiezu. Wie nützlich könnten sie der Gemeinde nicht werden, wenn sie nur wollten? Die treuherzige Anhänglichkeit, mit der das Volk an der Geistlichkeit klebt, hätte schon längst auf eine edlere Art zur bürgerlichen Wohlfahrt genützt werden können, als es bisher geschah.

Aber **Josephs** erhabne Weißheit, der die ehemals getrennten Zwecke des Staats und der Kirche in eine so schöne Harmonie zu vereinigen wußte, läßt dießfalls alles erwarten; Sein alles umfassender Blick wird auch die Kundmachung der Gesetze so zu leiten wissen, daß politische Tugend, und bürgerliche Freyheit keine leeren Träume patriotischer Menschenfreunde mehr seyn werden.

---

manne ohne das seine Amtsgeschäfte genugsam erschwert, und ihn mannigfaltigen Zeitversäumnißen und Unkösten aussetzt.

X VII.97

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Nerr, Joseph

Über die Bekanntmachung der Gesetze

Freyburg 1783

Jur.is. 135 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10740544-0
VD18 1451530X-001